

Satzung der Stadt Hamm vom

Satzung zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamm-Wambeln unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Der Rat der Stadt Hamm hat am die folgende Satzung beschlossen, die auf diesen Rechtsgrundlagen beruht

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)

§ 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der bis zum 31. 12. 1997 geltenden Fassung -

§ 4 Abs. 2 a des Maßnahmen-gesetzes zum BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der bis zum 31. 12. 1997 geltenden Fassung -

§§ 233 und 243 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamm-Wambeln festzulegen und eine Arrondierung der Bauflächen zu ermöglichen

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Teil der Satzung ist, dargestellt

§ 3 Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (2) Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist in diesem Bereich ausschließlich gem. § 34 Abs. 1, 2 und 3 BauGB zu beurteilen.

§ 4 Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 4 Abs. 2 a Maßnahmen-gesetz zum BauGB

- (1) Die Grenzen der einzubeziehenden Außenbereichsflächen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (2) Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist anhand der folgenden Festsetzungen zu beurteilen, ergänzend gilt § 34 Abs. 1 BauGB
 - a) Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude.
 - b) Zulässig sind Gebäude mit einem Vollgeschos.
 - c) Zulässig sind max. 2 Wohnungen je Gebäude.
 - d) Zulässig sind Einzelhäuser.
 - e) Zulässig sind Gebäude nur innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten Fläche.

§ 5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Gem. § 8 a BNatSchG wird festgesetzt, daß als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit gem. § 4 dieser Satzung zulässigen Vorhaben verbunden sind, Ersatzmaßnahmen gem. Abs. 2 vorzunehmen sind
- (2) In der entsprechend gekennzeichneten Fläche ist je angefangener 50 m² versiegelter Fläche 1 großkronig wachsender Laubbaum der potentiellen natürlichen Vegetation in der Westfälischen Bucht (nach Prof. Dr. Ernst Burrichter) z. B. Winterlinde, Rotbuche oder Steliche (Stammumfang 12/14 cm, oder 2 Obstbaumhochstämme alter hiesiger Sorten (Pflanzabstand 7 - 10 m) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Fläche ist zusätzlich mit Gehölzen, Sträuchern oder Hecken der potentiellen natürlichen Vegetation in der Westfälischen Bucht (nach Prof. Dr. Ernst Burrichter) zu bepflanzen, diese sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeichenerklärung

Im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Satzungsbereich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)

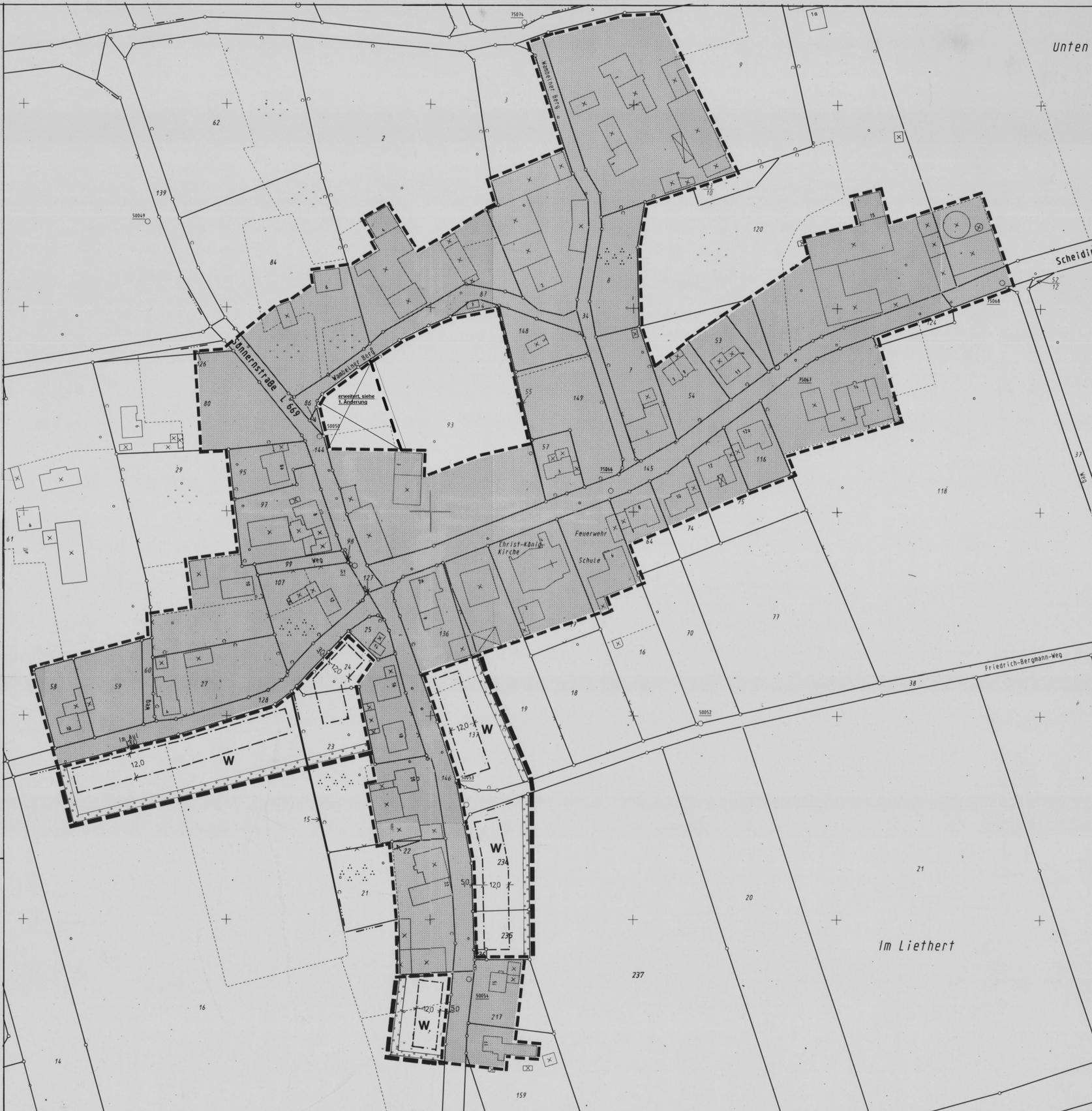
Einzubeziehende Außenbereichsfläche (Satzungsbereich gem. § 4 Abs. 2 a Maßnahmen-gesetz BauGB)

Festsetzungen
gem. § 4 Abs. 2 a Maßnahmen-gesetz BauGB i.V.m. § 34 BauGB

W Zulässig sind Wohngebäude (§ 4 Abs. 2a der Satzung)

Baugrenzen (§ 4 Abs. 2e der Satzung)

Pflanzgebiet für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 der Satzung)



Stadt Hamm
Gemarkung Wambeln
Flur 2, 3, 4 und 5
Maßstab 1:1000

Satzung für den Ortsteil Hamm-Wambeln gem. §34 (4) Nr. 1 BauGB i.V.m. §4 (2a) Maßnahmen-gesetz zum BauGB

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der bis zum 31. 12. 1997 geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - Maßnahmen-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der bis zum 31. 12. 1997 geltenden Fassung -
§§ 233 und 243 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

<p>Die Planunterlage (Flurkarte im Maßstab 1:1000, Stand 05/97) läßt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Grade erkennen</p> <p>Hamm, 06.05.1997 Der Oberstadtdirektor LtD Stadt Vermessungsdirektor</p>	<p>Diese Satzung besteht aus einem Blatt Zeichnung</p> <p>Hamm, 06.05.1997 Der Oberstadtdirektor LtD Stadt Vermessungsdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 25.06.1997 beschlossen, daß die gemäß § 34 (5) BauGB erforderliche Beteiligung zur Aufstellung dieser Satzung mit der Begründung vom 23.04.1997 in Form einer einmütigen öffentlichen Auslegung durchgeführt ist</p> <p>Hamm, 25.06.1997 Der Oberstadtdirektor LtD Stadt Vermessungsdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 34 (4) BauGB diese Satzung am 25.03.1998 beschlossen Dieser Satzungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses</p> <p>Hamm, 25.03.1998 Der Oberstadtdirektor LtD Stadt Vermessungsdirektor</p>	<p>Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungs-schluß vom beigetreten Hamm, Der Oberstadtdirektor LtD Stadt Baudirektor</p>
<p>Für den Entwurf</p> <p>Hamm, 06.05.1997 Der Oberstadtdirektor LtD Stadt Baurat</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 24.08.1994 beschlossen, daß eine Satzung gem. § 34 BauGB i.V.m. §4 (2a) Maßnahmen-gesetz zum BauGB für den Ortsteil Hamm-Wambeln zu erarbeiten ist</p> <p>Hamm, 06.05.1997 Der Oberstadtdirektor LtD Stadt Baurat</p>	<p>Diese Satzung hat mit der Begründung vom 23.04.1997 entsprechend § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 23.06.1997 in der Zeit vom 08.07.1997 bis einschließlich 29.08.1997 öffentlich ausgelegen</p> <p>Hamm, 22.09.1997 Der Oberstadtdirektor LtD Stadt Baurat</p>	<p>Das Anzeigeverfahren gemäß §§ 34 (5), 22(3) i.V.m. 11 BauGB zu dieser Satzung ist durchgeführt worden</p> <p>Hamm, 16.07.1998 Der Oberstadtdirektor LtD Stadt Baudirektor</p>	<p>Die Bereithaltung dieser Satzung zu jedermanns Einsicht ist gemäß §§ 34 (5), 22 (3) i.V.m. 12 BauGB am 16.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden</p> <p>Hamm, 16.07.1998 Der Oberstadtdirektor LtD Stadt Baudirektor</p>

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 10.07.1998 ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach Durchführung des Anzeigeverfahrens am 16.07.1998 in Kraft getreten.